Lagerordnung





LaO-SRA Seite2 von 3

Lagerordnung der "Schwarzen Ritter zu Augsburg" (LaO-SRA)

<u>Die Lagerordnung der Schwarzen Ritter zu Augsburg stellt gemäß Abteilungsordnung § 3, die bindende Ordnung für den geregelten Ablauf eines Lagers der Abteilung.</u>

<u>Da für jedes Lager mit dem entsprechenden Veranstalter ein Vertrag geschlossen wird kann es</u> jederzeit vorkommen das die Lagerordnung für dieses Lager erweitert werden muss. Dies wird den Abteilungsmitgliedern dann rechtzeitig vor einem Lager bekannt gegeben.

§1 Aufbau und Abbau

- (1) Jedes an einem Lager teilnehmende Mitglied hat nach bester Möglichkeit an Aufbau und Abbau teilzunehmen.
- (2) Der Aufbau findet nach dem von der Abteilungsleitung erstellten Lageplan statt.

§2 Ablauf

- (1) Es wird täglich spätestens 45 Minuten vor Toröffnung eine Besprechung abgehalten
- (2) Nach der täglichen Besprechung haben alle Mitglieder das Lager Publikums tauglich herzurichten
- (3) Ab Toröffnung ist mittelalterliche Kleidung entsprechend Dienst und Darstellung zu tragen
- (4) Dienste sind entsprechend dem Lagerdienstplan zu durchzuführen

§3 Lagerdienste

- (1) Jedes am Lager teilnehmende Mitglied hat zur Unterstützung der Abteilung diverse Dienste auf Lager
- (2) Dies<mark>e Di</mark>enste werden im Lagerdienstplan geregelt, dieser ist beim Anwesenden Vorstand bzw. Lagerverantwortlichen zur Einsicht verfügbar
- (3) Die einzelnen Dienstarten sind in der Legende des Dienstplanes zu entnehmen
- (4) Die spezifischen Dienste wie Lagerbelebung, sind durch z.B. Brettchenweben usw. zu erreichen, für diese Aktivitäten bietet die Abteilung auch entsprechende Workshops an.
- (5) Dienste die nur durch den Spartennamen erwähnt sind werden in der jeweiligen Spartenordnung geregelt.

§4 Schauzelte

- (1) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sein Zelt zu öffnen und Besuchern zu präsentieren, dies ist keine Pflicht.
- (2) Schauzelte sind entsprechend §2 Abs.2 zu öffnen.

§5 Alkohol, Tabak

- (1) In Eigenverantwortung hat jedes Mitglied entsprechend seiner Lagerdienste den Alkoholkonsum zu regeln, außer es wird durch eine Ordnung anders geregelt.
- (2) Rauchen ist innerhalb des Lagers nur im ausgewiesenen Raucherbereich gestattet, nach Torschluss und mit ausdrücklicher Genehmigung des anwesenden Vorstands oder Lagerverantwortlichen auch an der Feuerstelle. An der Tafel wird grundsätzlich nicht geraucht.
- (3) Es gelten die Bestimmungen des JuSchG § 9 und § 10

§6 Feuer & Kerzen

- (1) Die Feuer für Küche und Feuerstelle sind von jedem Mitglied zu beobachten und wenn nötig neues Holz/Kohle aufzulegen.
- (2) Jedes Mitglied hat sich zu Informieren wo Feuerlöscher und andere Löschmittel stehen
- (3) In den Zelten sind zum Brandschutz nur LED Kerzen zu verwenden.
- (4) In der Nacht hat die Nachtwache die direkte Aufsicht über die Feuerstellen.
- (5) An der Tafel und Abends in dauerbesetzten Schauzelten können echte Kerzen verwendet.
- (6) Fackeln und ähnliches sind entsprechenden Vorgaben zu verwenden.



LaO-SRA Seite3 von 3

§7 Waffen

- (1) Jedes Mitglied das Waffen trägt hat diese entsprechend zu sichern.
- (2) Waffen dürfen nicht ungesichert im Lager herum liegen.
- (3) Mit dem Genuss von Alkohol hat ein Mitglied seine Waffen in seinem oder im Waffenzelt zu sichern und nicht mehr zu tragen.

§8 Küche & Essen

- (1) Die Gruppenmahlzeiten auf Lager werden von der Sparte Küche zubereitet.
- (2) Jedem Mitglied wird zu den Essenszeiten nach Lagerdienstplan Zeit zum Essen eingeräumt.
- (3) Jedes Mitglied hat sein Geschirr selbst zu spülen.

§9 Nachtwache

- (1) Die Nachtwache beginnt mit Torschluss
- (2) Die Nachtwache hat eine 0 Promille Grenze
- (3) Die Nachtwache besteht mindestens aus zwei volljährigen Personen.
- (4) Frauen und Kinder sollen in der Nacht von einem Mitglied der Nachtwache auf WC usw. begleitet werden
- (5) Die Nachtwache achtet in der Nacht auf Feuer und verweist alle Lagerfremden Personen dem Lager. Im Zweifel oder bei Zuwiderhandlungen von Personen bzw. bei Beschädigungen an Gruppen oder Privateigentum ist ein Vorstand oder der Lagerverantwortliche zu wecken.
- (6) Die Nachtwache darf Waffen tragen, vom Einsatz dieser unter §9 Abs. 5 genannten Eventualitäten ist aber abzusehen.

